

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ditzingen**

veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter [www.ditzingen.de](http://www.ditzingen.de) am 26. November 2024

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen.

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer  
(Grundsteuerhebesatzsatzung)  
vom 12. November 2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Ditzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 480 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v.H.,

der Steuermessbeträge.

**§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

**§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ditzingen, den 12.11.2024

M a k u r a t h  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 48 vom 28. November 2024**